

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Den Mitgliedern des AfSAGG

ZV TKB Thüringen c/o Landratsamt Greiz, PF 1352, 07962 Greiz

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Str.1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3482

zu Drs. 7/9421

ZV TKB Thüringen c/o Landratsamt Greiz,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1
Postanschrift: PF 1352, 07962 Greiz

Tel.: 03661 876 632 Fax: 03661 876 77 632
E-Mail: zvtkb@landkreis-greiz.de

Internet: <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>

Auskunft erteilt :

Datum: 11.04.2024

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns vorab ausdrücklich. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen begrüßt grundsätzlich die Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (ThürTierNebG).

Bereits am 24.11.2022 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschlossen, den Freistaat Thüringen aufzufordern, sich ab sofort analog § 4 Abs. 2 Satz 5 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) wie der Zweckverband zu 1/3 an den Kosten der Tierkörperbeseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) zu beteiligen (Beschluss Nr. 118-16/2022).

Aufgrund fehlenden Wettbewerbs, vor allem aber auch aufgrund der inflationären Preisentwicklung des Energiesektors sowie der aus dem abgelaufenen Vertrag mit der SecAnim GmbH resultierenden Verpflichtung, die in der letzten Kalkulationsperiode 2020 – 2022 entstandenen Unterdeckungen auszugleichen, kam es zu einer massiven Erhöhung der Entgelte und damit verbunden zu einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Gebührenhöhe ab 2023. Im Vergleich mit dem Kostentragungsanteil von Tierhalterinnen und Tierhaltern aus den meisten anderen Bundesländern, insbesondere auch den Nachbarländern Sachsen (25 %), Hessen (33,3 %), Niedersachsen (25 %) und Bayern (25 %) müssen die Tierhalter in Thüringen einen vergleichsweise hohen Anteil von 66,7 % tragen, da sich nur die Landkreise und kreisfreien Städte nicht aber das Land bisher zu einem Drittel beteiligen.

Dies ist mit erheblichen zusätzlichen Belastungen für die Viehwirtschaft verbunden, die ohnehin schon unter den stark gestiegenen Kosten für Energie, Maschinen, Ergänzungsfuttermittel und Futtermitteln leidet. Die Gefahr illegaler Entsorgungen (Gefahr der Entstehung von Tierseuchen durch Vergrabungen) wächst und mit ihr werden die Bemühungen zur Eindämmung existierender Tierseuchen konterkariert. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung von Tierseuchen wie z. B. der Afrikanischen Schweinepest oder der Vogelgrippe ist es gerade äußerst wichtig, alle verendeten Tiere zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht der wilden Entsorgung Tür und Tor zu öffnen.

Insofern werden die mit Art. 1 Nr. 2 Buchst. A Doppelbuchstabe bb und cc vorgesehenen Änderungen des § 4 Abs. Satz 5 Halbsatz 1 ThürTierNebG, mit dem der Kostentragungsanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter von zwei Dritteln auf ein Drittel abgeändert und der neue § 4 Abs. Satz

6 ThürTierNebG wonach die verbleibenden Kosten die Beseitigungspflichtigen zu einem Drittel tragen und die darüber hinaus verbleibenden Kosten das Land trägt, ausdrücklich begrüßt.

Ebenso wird der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Regelung zum rückwirkenden Inkrafttreten zum 01.01.2024 zugestimmt. So wird die Wiedereinführung der Beteiligung des Landes zu einem Drittel an den Tierkörperbeseitigungskosten und damit der Entlastung der Tierhalterinnen und Tierhalter bereits für das komplette Jahr 2024 ermöglicht.

Erhebliche Bedenken bestehen seitens des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen bezüglich der mit Art. 1 Nr. 3 vorgesehenen Regelung, dass der Drittelanteil des Landes gegebenenfalls entsprechend einer veränderten Sachlage durch Anwendung der Verordnungsermächtigung im neuen § 4a i. V. m. § 4 Abs. Satz 5 Halbsatz 2 ThürTierNebG reduziert bzw. ganz entfallen kann.

Abgelehnt wird auch die in Art. 2 Absatz vorgesehene Befristung, die bestimmt, dass das Änderungsgesetz mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wieder außer Kraft tritt.

Beide genannte Regelung widersprechen zum einen dem gesetzlichen Anliegen, aber vor allem auch einer durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung aufzustellenden verlässlichen Gebührenkalkulation. Für den Zweckverband wären sie darüber hinaus mit erheblichem verwaltungstechnischen Aufwand verbunden.

Aufgabe von Gesetzen ist es u. a., für die betroffenen Akteure planbare Verlässlichkeit zu schaffen, Rahmenbedingungen, auf deren Bestand vertraut werden kann und die aufgrund ihrer Beständigkeit Basis für unterschiedlichste, vor allem auch langfristig angelegte Entscheidungen sind. Dem werden die vorliegenden Regelungen nicht gerecht.

Es ist schon kein Grund erkennbar, das Gesetz von vornherein lediglich auf drei Jahre anzulegen. Die Kostenbelastung der Tierbesitzer wird nicht abnehmen, die allgemeine Einkommenssituation sich nicht verbessern. Die zur Änderung des Gesetzes genannte Begründung, aufgrund der Kostenexplosion sei bei Beibehaltung des derzeitigen Finanzierungssystems real davon auszugehen, dass es aufgrund einer deutlichen Zunahme illegaler Entsorgung von Tierkörpern zu einer Zunahme von Seuchengefahr komme, greift über den Ablauf des 31.12.2026 hinaus. Das Problem der Flucht in die Illegalität aufgrund des bestehenden Kostendrucks ist ein dauerhaftes, kein vorübergehendes. Das Gesetz als Zeitgesetz zu konzipieren widerspricht dem eigenen Ansinnen. Zeitgesetze mit Gültigkeit für einen befristeten Zeitraum sind Reaktionen auf bestimmte, zeitlich begrenzte Umstände, Bedürfnisse oder Vorkommen, um auf akute Situationen zeitnah reagieren zu können. Das vorliegende Problem ist jedoch anders gelagert. Es geht nicht um eine Gefahr für nur eine gewisse Zeit, sondern um die Eindämmung eines dauerhaften Risikos. Umso mehr irritiert es, dass mit der in § 4a enthaltenen Verordnungsermächtigung selbst der schmale Zeitraum von nur 3 Jahren unter Vorbehalt gestellt werden soll:

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 ThürTierNebAG i. V. m. § 12 Abs. 6 S. 1 ThürKAG in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat in allen letzten Kalkulationsperioden und auch in der aktuellen (2023 – 2025) einen dreijährigen Betrachtungszeitraum gewählt. So konnten die neuen Beseitigungsentgelte, die nach der notwendigen europaweiten Ausschreibung für den Leistungszeitraum ab 01.01.2023 festgelegt wurden, in der nächsten Kalkulation der Gebühren ab dem Jahr 2023 zugrunde gelegt und Planungsunsicherheiten minimiert werden. Die Gebührenkalkulation basiert auf den jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren kalkulierten und vereinbarten Entgelten, aktuell für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2025. Bereits mit der Drittelbeteiligung des Landes ab dem 01.01.2024 wird eine neuerliche Änderung der Gebührenkalkulation erforderlich. Da es sich um eine Gebührensenkung handelt, kann eine Anpassung rückwirkend erfolgen. Zu welchem Zeitpunkt der neue § 4a Relevanz haben soll, wenn das Änderungsgesetz ohnehin nur bis 31.12.2026 befristet sein soll, erschließt sich uns nicht. Das Entsorgungsunternehmen ist vertraglich verpflichtet bis zum 30.07. des Folgejahres Nachkalkulationen vorzulegen. Diese wird dann von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Bis die Ergebnisse und Abstimmungen hierzu vorliegen kann ein Jahr und länger vergehen. Würde beispielsweise im laufenden Jahr 2024 eine deutlich günstigere Entwicklung eintreten, würde

sich das frühestens in der geprüften Nachkalkulation Ende 2026 zahlenmäßig bestimmen lassen. Die Regelung ergibt also bei einem bis zum 31.12.2026 befristeten Gesetz keinen Sinn.

Die vorgesehene Befristung zum 31.12.2026 sieht der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen ebenfalls äußerst kritisch und lehnt sie ab. Dieser Befristungstermin liegt mitten in der nächsten Kalkulationsperiode, die vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 dauern wird. Mit der neuen Gebührensatzung müssten praktisch zwei Gebührensätze je Kostenträger festgesetzt werden, für 2025 mit Landesbeteiligung, falls nicht von der Verordnungsermächtigung im neuen § 4a i. V. m. § 4 Abs. Satz 5 Halbsatz 2 ThürTierNebG Gebrauch gemacht wurde, und für 2026 und 2027 ohne Drittelbeteiligung des Landes. Eine Befristung sollte aus unserer Sicht ganz unterbleiben oder zumindest auf das Ende des nächsten Kalkulationszeitraumes, also auf den 31.12.2028 verschoben werden.

Abgelehnt wird auch der neue Satz 3 in § 4 Abs. 3 ThürTierNebG. Für seine Mitfinanzierungsverantwortung hat das Land, die o.g. Befristung und Verordnungsermächtigung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Hier soll neu geregelt werden, dass die in Absatz 2 Satz 6 bestimmte Kostenbeteiligung der Beseitigungspflichtigen (Landkreise und kreisfreie Städte) nach § 2 Abs. 1 oder 2 und des Landes in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh auch im Falle der Beleihung nach § 3 Abs. 3 TierNebG gilt. Der Zweckverband hatte sich bisher durch Beschlüsse der Verbandsversammlung in den Jahren 2011, 2017 und 2020 zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bekannt, eine Beleihung war kein Thema. Im Fall einer Beleihung hätten nach dem bisherigen Recht alle Tierhalter die Kosten der Tierkörperbeseitigung vollumfänglich zu tragen (Wegfall des Drittelanteils bei der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh -Falltiere-). Der aus dem Wegfall des Finanzierungsanteils der Landkreise und kreisfreien Städte im Fall der Beleihung resultierende Anstieg der Beseitigungsentgelte für Tierhalter von Vieh würde durch die im Fall der Beleihung bestehende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs in Höhe von derzeit 19 Prozent nur teilweise ausgeglichen, vorausgesetzt die betreffenden Tierhalter unterliegen – wie in Thüringen überwiegend der Fall – der Regelbesteuerung. Vom Vorsteuerabzug ausgenommen sind neben Hobbytierhaltern allerdings auch Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Für die beseitigungspflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte sollte es dabeibleiben, dass im Falle der Beleihung der Drittelanteil entfällt. Andernfalls wäre es im Fall einer (derzeit nicht geplanten) Beleihung bzgl. Tierkörper so, dass das beliehene Entsorgungsunternehmen von den Tierhaltern für die Beseitigung ein (um den Kostentragsanteil des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte reduziertes) privatrechtliches Entgelt verlangt (Rechnung). Das beliehene Entsorgungsunternehmen würde dann zum einen eine Rechnung an das Land (bis zum Auslaufen der Drittelbeteiligung!) und an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Ausgleich des von diesen zu tragenden Anteils stellen. Wie eine Rechnungskontrolle möglich ist, wäre zu prüfen. Auch wenn der Beleihungsfall nicht absehbar ist, widersprechen wir dieser geplanten Änderung und der Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte im Falle der Beleihung.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie unsere vorgebrachten Hinweise und Bedenken im weiteren gesetzgeberischen Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsvorsitzende ZV_TKB

Fragenkatalog zur Anhörung zu dem Gesetzentwurf in Drucksache

7/9421

Vom Ausschuss beschlossene Fragen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. Wie schätzen Sie die Gefahr illegaler Tierkörperbeseitigung auf die Bemühungen zur Eindämmung existierender Tierseuchen wie z. B. Afrikanische Schweinepest bzw. die Vogelgrippe ein?

Die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung (Beseitigung tierischer Nebenprodukte) leistet einen äußerst wichtigen Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädigenden Einflüssen, die von den Körpern und Körperteilen verendeter Tiere oder von anderen tierischen Nebenprodukten ausgehen. Bei zu hohen Kosten für die Tierkörperbeseitigung wächst die Gefahr illegaler Entsorgungen (Gefahr der Entstehung von Tierseuchen durch Vergrabungen) und die Bemühungen zur Eindämmung existierender Tierseuchen werden konterkariert. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung von Tierseuchen wie z. B. der Afrikanischen Schweinepest oder der Vogelgrippe ist es gerade aktuell äußerst wichtig, alle verendeten Tiere zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht der wilden Entsorgung Tür und Tor zu öffnen. Illegale Entsorgung kann dazu führen, dass sich eventuell Wildschweine an Schlachtabfällen mit Schweinepest infizieren können oder Wildkaninchen an Kaninchenseuchen erkranken. Eine massive Ausbreitung dieser Tierseuchen im Wildbestand wäre die Folge. Das wiederum bedeutet eine erhebliche Gefahr für die Haustierbestände.

2. Sehen Sie die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung als wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Tierkörperbeseitigung?

Die Absenkung der Gebühren durch die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung ist aus Sicht des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung ein wirksames Mittel zur Eindämmung illegaler Entsorgungen in Wald und Flur. Durch den starken Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren ist die Gefahr illegaler Entsorgungen durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur konkret und verstärkt zu befürchten. Eine Mitfinanzierung durch das Land, wie sie die meisten anderen Bundesländer schon in Wahrnehmung ihrer staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung praktizieren, verringert die Motivation zur illegalen Entsorgung. Auch zur Stabilisierung des Wirtschaftszweiges und Vermeidung von Insolvenzen und Stilllegungen ist es erforderlich, die entstehenden Belastungen durch die inflationäre Preisentwicklung finanziell abzufedern.

3. Halten Sie die derzeit erhobenen Entgelte für angemessen?

Zur Angemessenheit der Entgelte ist zu sagen, dass die Entgelte das Ergebnis eines europaweit durchgeführten Vergabeverfahrens zur Neuvergabe der gesetzlichen Beseitigungspflicht nach Auslaufen der bisherigen Beauftragung zum 31. Dezember 2022 sind. In dem Vergabeverfahren hat letztlich nur das bisherige Entsorgungsunternehmen ein Angebot abgegeben. Zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Dezember 2022 bestanden erhebliche Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Kosten insbesondere im Energiepreissektor. In jedem Fall gibt es nach den Vorgaben des ThürTierNeBG bei fehlendem Wettbewerb im Vergabeverfahren eine nachkalkulatorische Überprüfung der Entgelte durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem je nach Prüferergebnis erfolgenden Ausgleich der Über- und Unterdeckungen im nächsten und auch noch übernächsten Bemessungszeitraum. Ein möglicherweise zu hoher Ansatz der Energiekosten, der ggf. zu überhöhten Entgelten geführt hat, wird in einer späteren Kalkulationsperiode zum Ausgleich gelangen.